Tarifvertrag
zur Regelung der Altersteilzeit für Beschäftigte der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. (TV ATZ AWO Region Hannover) vom 22. August 2011

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
Geschäftsstelle: Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen,
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen,
Goseriede 10, 30159 Hannover
- vertreten durch die Landesbezirksleitung -

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover e.V. (TV AWO Region Hannover) fallen.

§ 2
Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Rahmen der nachfolgenden Regelungen möglich.

§ 3
Betriebliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

(1) [1]Den Beschäftigten wird im Rahmen der Quote nach Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes in Anspruch zu nehmen, solange die für die Altersteilzeit anfallenden zusätzlichen Kosten der nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse das jeweils zur Verfügung stehende Volumen nach den Sätzen 3 und 4 nicht überschreiten und die Voraussetzungen nach den §§ 4 und 13 vorliegen.
[2]Die Kosten des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bemessen sich über dessen gesamte Laufzeit.
[3]Für die bis zum 31. Oktober 2011 beantragten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse steht ein Volumen von 221.287,09 Euro zur Verfügung.
[4]Für die nach dem 31. Oktober 2011 beantragten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse steht ein Volumen von weiteren 221.287,09 Euro zzgl. des für die bis zum 31. Oktober 2011 eingegangenen Anträge etwaig nicht ausgeschöpften Volumens zur Verfügung.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 4:
Den nach dem 31. Oktober 2011 eingegangenen Anträgen stehen etwaige Anträge gleich, die vor dem 31. Oktober 2011 eingegangen sind und aufgrund der Ausschöpfung des Volumens nach Satz 3 oder des Erreichens der Quote nach Absatz 2 nicht berücksichtigt werden konnten.

(2) [1]Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Beschäftigten (§ 1) von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. [2]Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 2:
In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse - auch soweit diese auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen - einbezogen. Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Arbeitgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn betriebliche Gründe entgegenstehen.

§ 4
Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

(1) Altersteilzeit nach diesem Tarifvertrag setzt voraus, dass die Beschäftigten

a) das 56. Lebensjahr vollendet haben und

b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben und

c) mindestens 5 Jahre in einer ununterbrochenen Tätigkeit bei der AWO Region Hannover gestanden haben.

(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) [1]Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. [2]Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. [3]Alle bis zum 31. Oktober 2011 eingegangenen Anträge gelten als gleichzeitig gestellt.
[4]Wird durch diese Anträge das Volumen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 oder die Quote nach § 3 Absatz 2 überschritten, entscheidet eine aus Vertretern des Arbeitgebers und des Betriebsrates gleichmäßig besetzte vierköpfige betriebliche Kommission unter Beachtung sozialer und betrieblicher Interessen, mit welchen Beschäftigten bis zur Ausschöpfung des Volumens oder bis zum Erreichen der Quote Altersteilzeitarbeitsverhältnisse vereinbart werden. [5]Als soziale Belange sind die in § 1 Absatz 3 KSchG benannten Umstände heranzuziehen. [6]Einigt sich die betriebliche Kommission nicht, entscheidet das Los.

[8]Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die nach dem 31. Oktober 2011 eingehenden Anträge. Alle bis zum 31. Mai 2012 eingehenden Anträge gelten als gleichzeitig gestellt.

Protokollerklärung zu § 4 Abs. 3:
Zur Vermeidung von schweren sozialen Verwerfungen kann die betriebliche Kommission im Sinne von Satz 4 einvernehmlich einzelne Anträge außerhalb der gemeinsamen Stichtage als vorrangig ansehen und zum Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses vor dem Stichtag zulassen. Ein Rechtsanspruch der Beschäftigten auf vorrangige Zulassung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Protokollerklärung nicht.

§ 5
Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

(1) [1]Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein und soll die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. [2]In Ausnahmefällen kann eine Dauer von höchstens acht Jahren vereinbart werden. [3]Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die betriebliche Kommission

nach § 4 Absatz 3 Satz 4. [4]Einigt sich die betriebliche Kommission nicht, darf das Altersteilzeitarbeitsverhältnis die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1
Überschreiten die für die Erfüllung aller beantragten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse notwendigen Mittel das im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt gemäß § 3 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Volumen, soll die betriebliche Kommission im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 4 bei den Beschäftigten darauf hinwirken, dass durch eine freiwillige Verkürzung der Dauer des beantragten Altersteilzeitverhältnisses im Rahmen des jeweiligen Volumens nach § 3 Absatz 1 Mittel für weitere beantragte Altersteilzeitarbeitsverhältnisse frei werden.

(2) [1]Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.
[2]Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.

(3) [1]Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit wird in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet. [2]Anschließend werden die Beschäftigten von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 6 freigestellt (Blockmodell).

§ 6
Entgelt und Aufstockungsleistungen

(1) [1]Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 5 Absatz 2 Satz 2) weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt. [2]Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Tariferhöhungen in der von den Tarifvertragsparteien jeweils festzulegenden Höhe.

(2) [1]Das sich aus dem den Beschäftigten nach Absatz 1 zustehenden Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Absatz 1 AltTZG) ergebende Nettoarbeitsentgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 auf 80 v.H. aufgestockt. [2]Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt der letzten 12 Monate auf Basis der durchschnittlichen regulären Arbeitszeit. [3]Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z.B. Jahressonderzahlung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z.B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und dem sich daraus ergebenden Nettoarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. [4]Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.
(3) [1]Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 zustehende Entgelt entrichtet der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b i.V.m. § 6 Absatz 1 AltTZG. [2]Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Absatz 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

(4) [1]In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 3 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 TV AWO Region Hannover. [2]Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 24 Absatz 4 bis 7 TV AWO Region Hannover), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 2 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 7
Verteilung des Urlaubs

[1]In der Freistellungsphase der Altersteilzeit besteht kein Urlaubsanspruch. [2]Im Kalenderjahr des Übergangs von der Arbeitsphase zur Freistellungsphase haben die Beschäftigten für jeden vollen Monat der Arbeitsphase Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8
Nebentätigkeit

(1) [1]Beschäftigte dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. [2]Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) [1]Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. [2]Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9
Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Sind Beschäftigte während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 TV AWO Region Hannover) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 10
Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an

Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen können oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich beziehen.

(3) [1]Endet bei Beschäftigten das Arbeitsverhältnis vorzeitig, haben sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, die sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Arbeitgeber gezahlten Aufstockungsleistungen. [2]Bei Tod der Beschäftigten steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 11
Betriebsvereinbarungen

[1]In einer freiwilligen Betriebsvereinbarung können von den §§ 2 bis 10 abweichende Regelungen vereinbart werden. [2]Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

§ 12
Übergangsvorschriften

Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 01. Juli 2011 begonnen haben, findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung.

§ 13
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) [1]Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2011 in Kraft. [2]Bei Inkrafttreten bereits bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt.

(2) [1]Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. August 2012 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 01. September 2012 begonnen hat.

Berlin/Hannover, den 13.9.2011

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Andreas Johnsen
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer

Hannover, den 27.09.11

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Detlef Ahting
Landesbezirksleiter

Joachim Lüddecke
Landesfachbereichsleiter

Aysun Tutkunkardes
Verhandlungsführerin